

26.03.10

AS - G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung

A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) wurde unter anderem § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geändert, auf den die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) in § 19 (Feststellung der Belege) verweist.

Durch die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 beschlossene Absenkung der Wertgrenze in § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG von 410 Euro auf 150 Euro sind auch die vorgeschriebenen Grenzen zur Feststellungsbefugnis neu festgesetzt worden. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde die Grenze in § 6 Absatz 2 Satz 1 wieder auf 410 Euro angehoben. Um künftig Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll der Verweis auf das EStG durch einen festen Betrag ersetzt werden.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand erhöht sich durch die Änderung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Sozialversicherungsträger sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Ebenso wird die Wirtschaft und insbesondere mittelständische Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau sowie auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für Bürger und Wirtschaft eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Die Einführung fester Betragsgrenzen trägt zur Reduzierung von Bürokratiekosten der Verwaltung bei.

Bundesrat

Drucksache 172/10

26.03.10

AS - G

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in
der Sozialversicherung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 26. März 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der
Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
das Rechnungswesen in der Sozialversicherung**

Vom ...

Gemäß Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 15. Juli 1999 (BAnz. Nr. 145a vom 6. August 1999), die zuletzt durch die Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 17. Juli 2009 (BAnz. S. 2457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „von 150 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den TT.MM.JJJJ

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung des § 19 (Feststellung der Belege) ist durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) bedingt, da in der Verwaltungsvorschrift an dieser Stelle auf § 6 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verwiesen wird. Durch die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 in § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG von 410 Euro auf 150 Euro abgesenkte Wertgrenze sind auch die vorgeschriebenen Grenzen zur Feststellungsbefugnis automatisch neu festgesetzt worden. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde die Grenze in § 6 Absatz 2 Satz 1 wieder auf 410 Euro angehoben. Um künftig im Falle von Änderungen des Einkommensteuergesetzes Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll der Verweis auf das EStG durch einen festen Betrag ersetzt werden.

Für die Sozialversicherungsträger sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Ebenso wird die Wirtschaft und insbesondere mittelständische Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau sowie auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Erhöhung der Wertgrenze in § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG auf 410 Euro müsste die mit der fünften allgemeinen Verwaltungsvorschrift eingeführte Grenze von seinerzeit 150 Euro wieder erhöht werden. Um den Verwaltungsaufwand bei den Sozialversicherungsträgern möglichst gering zu halten, wird der Verweis auf das Einkommensteuergesetz durch den Betrag von 150 Euro ersetzt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz

**NKR-Nr. 1196: Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der
Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung**

**NKR-Nr. 1197: Entwurf einer Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das
Rechnungswesen in der Sozialversicherung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Entwürfe der o. a. Verordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit der Verordnung wird eine Informationspflicht der Verwaltung geändert. Für die Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter